

Der älteste Sentenzenkommentar aus der Oxforder Franziskanerschule

Ein Beitrag zur Geschichte des theologischen Lehrbetriebs
an der Oxforder Universität

Von Franz Pelster S. J.

Dank der historischen Forschung hat in den letzten Jahrzehnten die mittelalterliche Scholastik wieder Gestalt und Leben gewonnen. Wo aber konkrete Gestalt sich enthüllt, wo Geist und Leben strömt, da tritt nicht allein der einheitliche Grundcharakter hervor, da zeigen sich bald die individuellen Züge, die verschiedenen Ausprägungen des Lebens. So ist es auch mit der mittelalterlichen Scholastik. Die ersten unterscheidenden Grundlinien sind freilich längst gezogen. Neben den althergebrachten Einteilungen in Thomismus, Skotismus, Nominalismus, die freilich trotz der neueren Forschungen noch ganz bedeutend geklärt und vertieft werden müssen, führte für das 13. Jahrhundert Ehrle in seinen bekannten Untersuchungen die Scheidung in Augustinismus und Aristotelismus durch; Mandonnet wies für Paris eine averroistische Schule nach; Baeumker machte auf das Bestehen einer stark naturwissenschaftlich und neuplatonisch gefärbten Nebenströmung aufmerksam; Ehrle wiederum deutete auf die noch gänzlich unerforschte Augustinerschule des 14. Jahrhunderts hin.

Gibt es nun neben diesen Unterscheidungen, die mehr in dem behandelten Stoff und in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Körperschaft ihren Grund haben, auch solche, die auf nationaler Verschiedenheit beruhen? M. de Wulf¹ hat dieses Problem untersucht. Er stellt die romanische und anglo-keltische Denkweise der germanischen gegenüber. So dankenswert an sich dieser Versuch auch ist, so dürfte er doch kaum als gelungen zu bezeichnen sein. Die Arbeit leidet an zwei Grundfehlern: dem Mangel an solidem Induktionsmaterial und einer gewissen Voreingenommenheit, die in der damals noch

¹ La formation du tempérament national dans les Philosophies du 13^e siècle; Revue Néo-Scholastique 23 (1921) 59—72.

herrschenden Kriegspsychose gewiß ihre Entschuldigung findet. Wichtige Vorarbeiten hat dann Grabmann durch seine bekannten Arbeiten über deutsche und italienische Scholastiker geleistet.

Wollen wir das Problem befriedigend lösen, so dürfen wir freilich diese langwierigen und mühevollen Vorarbeiten nicht scheuen. Nur durch Induktion, nicht durch willkürliche, mehr subjektiv begründete Intuition gewinnt der Forscher Ergebnisse, die der Kritik auf die Dauer standhalten. Es scheint deshalb geboten, die Entwicklung der Scholastik in den einzelnen Ländern zu verfolgen. Bei dieser Arbeit sind allerdings zwei Fehler zu vermeiden: Wir dürfen nicht die zahlreichen Fäden übersehen, die in jener Zeit von einem Land zum andern hinüberleiteten, von einer Universität zur andern. Ich erinnere nur daran, daß damals zahlreiche Mitglieder der Mendikantenorden von Italien nach Paris und Oxford wanderten und von England und Frankreich an die Kurie, nach Florenz, Bologna und Assisi, daß es zu Paris eine „natio anglicana“ gab und daß Engländer und Franzosen an deutschen Schulen wirkten. Sprechende Zeugen dieser engen, geistigen Verbindung sind die Handschriften unserer Bibliotheken. Nicht allein die Sterne erster Größe, ein Anselm, Albert, Thomas, Skotus, finden sich über die Bibliotheken der abendländischen Kulturwelt zerstreut, auch Sterne zweiter und dritter Größe, wie Herveus, Durandus, Thomas Sutton, Richardus de Mediavilla¹, Wilhelm von Alnwick, treffen wir in den verschiedenen Ländern. Dabei ist es besonders interessant, daß zahlreiche scholastische Handschriften, die in Paris, Oxford, Südfrankreich geschrieben wurden, ihren Weg bis in die bayrischen Klöster, bis nach Assisi, Padua, Florenz, Bologna und im ausgehenden 14. und im 15. Jahrhundert selbst bis in den Osten Europas fanden. Es gibt also keine rein autochthon gewachsene Scholastik.

¹ W. Lampen hat kürzlich gegen den englischen Ursprung Richards Bedenken erhoben (*De patria Richardi de Mediavilla O. F. M.*: Arch. Franc. Hist. 18 [1925] 298—310). Ich hoffe bald nachweisen zu können, daß diese Bedenken in Betreff der Heimat Richards de Meneville — dies ist sein Name — kaum zu Recht bestehen.

Eine zweite Fehlerquelle könnte darin liegen, daß vorschnell Eigenarten dieses oder jenes Scholastikers auf die andern Vertreter des gleichen Volkes übertragen werden. Was bei dem einen oder andern charakteristisch ist, muß darum noch keineswegs typisch sein. Es können bei den einzelnen ganz andere Faktoren hineinspielen, die eine bestimmte Lehre oder Methode begünstigen. So folgt z. B. aus der Tatsache, daß mehrere englische Dominikaner Anhänger des Thomismus sind, keineswegs, daß der Thomismus nun gerade englischer Geistesart am besten entspreche. Aus solcher Quelle stammende Versehen werden am leichtesten gerade durch zusammenhängende Behandlung mehrerer aus demselben Lande stammenden Scholastiker gebessert.

Wenn ich in diesen und mehreren folgenden Studien Vorarbeiten zur Erforschung englischer Scholastik und damit auch englischer philosophisch-theologischer Eigenart biete, so waren besonders zwei Gründe maßgebend. Einmal ist nach den bisherigen Forschungen gerade bei den Engländern eine eigenartige, reichlich strömende Quelle spekulativen und auch naturwissenschaftlichen Denkens zu vermuten. Wir dürfen eben nicht vergessen, daß im Mittelalter Frankreich, das klassische Land der Schule, abgesehen von dem großen Methodiker Abaelardus, keine scholastischen Köpfe ersten Ranges hervorgebracht hat, daß aber die insulare Scholastik den großen Italienern Petrus Lombardus, Bonaventura, Thomas von Aquin und Matthäus ab Aquasparta einen Richard von St. Viktor, Robert Grosseteste, Alexander von Hales, Richard von Mediavilla, Skotus und Ockham gegenüberstellen kann. Ferner liegt gerade bei Erforschung der englischen Scholastik eine bedeutende Schwierigkeit in der weiten Zerstreutheit des handschriftlichen Materials, so daß selbst die an scholastischen Handschriften reichsten Bibliotheken, wie die Pariser Nationalbibliothek, die Vaticana, die Bodleiana nebst den Bibliotheken der Oxforder Kollegien, allein zur Behandlung eines Lehrers in den seltensten Fällen genügen. Die auf zahlreichen Bibliotheksreisen gesammelten Notizen, welche Seine Eminenz Kardinal Ehrle mir in freigebigster Weise zur Verfügung stellte, sowie eigene Aufzeichnungen, die ich bei wiederholtem Besuch der

hier besonders wichtigen italienischen Bibliotheken und bei einem mehrmonatigen Aufenthalt in England machen konnte, boten gerade für dieses Thema eine große Erleichterung.

Zu den Änderungen, welche besonders deutliche Spuren im englischen Lehrbetrieb des 13. Jahrhunderts hinterlassen haben, gehört jedenfalls nicht an letzter Stelle die Einführung der Sentenzen des Petrus Lombardus als Textbuch. Diese Sentenzen, deren Wurzeln bis tief in die patristische Spekulation, zumal jene des hl. Augustin, hinabreichen, gaben mit ihrem die ganze Heilslehre umfassenden Inhalt, ihrem kunstvollen Aufbau und ihrer reichen Problemstellung der theologischen Systematik und Spekulation die wirksamsten Antriebe. So dürfte es gerechtfertigt sein, wenn ich hier mit der ältesten Geschichte der Sentenzenkommentierung in Oxford, Englands erster und tonangebender Universität, beginne.

In dieser Abhandlung möchte ich zunächst aus den bisher bekannten Quellen alles zusammenstellen, was wir über die Einführung der Sentenzen als Textbuch in Oxford wissen, alsdann werde ich etwas eingehender über literarhistorische Fragen berichten, welche den neu aufgefundenen, wahrscheinlich ältesten Kommentar aus der englischen Franziskanerschule betreffen. In weiteren Arbeiten gedenke ich den gleichen Kommentar nach seiner inhaltlichen und problemgeschichtlichen Seite zu behandeln und ebenso den Kommentar des Richard Fishacre, die älteste Erklärung der Sentenzen aus der englischen Dominikanerschule.

I.

Zwei Männer zumal, die in der englischen Geschichte wohlbekannt sind, machen nähere Angaben über den neu aufkommenden Brauch; der Dominikaner Nikolaus Trivet¹ in seinen Annalen und der Franziskaner Roger Bacon in seinem *Opus minus*. Nikolaus Trivet² erzählt uns, wie der Oxforder

¹ Über Trivet und seine literarische Tätigkeit vgl. F. Ehrle, Nikolaus Trivet, sein Leben, seine *Quodlibet* und *Quaestiones ordinariae*: Bäumker Beitr. Supplementbd. 2 (Münster 1923) 1—63.

² F. Nicholai Triveti de ord. frat. praed.: *Annales*, ed. Th. Hog (Londini 1845) 229: „Fuerat huic [B. Edmundo Rich, archiepiscopo Cantuarensi, † 1240] socius in schola magister Robertus Bacon, qui Oxoniis regens in theologia

Magister Robert Bacon sich dem Dominikanerorden angeschlossen habe. Ähnlich wie in Paris Johannes a S^o Egidio O. Pr.¹ und Alexander von Hales O. Min.² ihren Lehrstuhl beibehielten, so geschah dies auch zu Oxford. Robert wurde so der Begründer der Oxforder Dominikanerschule³. Nach Trivet er-

praedicatorum ordinem est ingressus. Post ingressum vero lectiones suas in scholis sancti Edwardi per plures continuavit annos; sub quo primus de fratribus incepit frater Ricardus de Fissakre Oxoniensis [*lege Exoniensis*] dioecesis legens una cum fratre Roberto praedicto in scholis, quas fratres infra locum, quem nunc habitant, habuerant. Hic Ricardus super Sententias scriptum temporibus suis perutile composuit et super Psalterium usque ad psalmum septuagesimum postillas edidit pulcherrimas, moralitatibus suavissimis intermixtas.“

¹ Vgl. F. Ehrle, S. Domenico, le origini del primo studio generale del suo ordine a Parigi e la Somma teologica del primo maestro, Rolando da Cremona: *Miscell. Domenicana* (Romae 1923) Separatabz. 8 f.; H. Denifle, Quellen zur Gelehrten-geschichte des Predigerordens: *Archiv für Literatur- und Kirchengesch.* 2 (1886) 204.

² *Chronicles and Memorials: Roger Bacon, Opus minus*, ed. Brewer (London 1859), 325 f.

³ Nach A. Wood (*City of Oxford*, ed. Clarke, 2, 335: *Oxford Hist. Society* Vol. 17), dem noch neuerdings R. Martin (*Quelques premiers maîtres Dominicains de Paris et d'Oxford: Revue des Sciences Philos. et Théol.* 9 [1920] 559) sich anschließt, wäre Johannes a S^o Egidio der erste Lehrer bei den Oxforder Dominikanern gewesen. Diese Ansicht, die letztlich auf eine Behauptung J. Lelands (*De scriptoribus Britannicis* [Oxford 1709] 252) sich stützt, ist nicht allein unbewiesen, sondern auch unhaltbar. Wie sogleich gezeigt wird, war Robert bereits am 23. Juni 1234 Dominikaner und Lehrer zu Oxford. John of St. Giles aber, der zu Mainz am 15. Juli 1235 im Auftrag Heinrichs III. an der Hochzeit Friedrichs II. mit Isabella teilnahm, kehrte erst nach dem 14. September 1235 aus Deutschland in seine Heimat zurück und wurde alsdann der Helfer und Ratgeber Grossetestes, wobei er zugleich auch im königlichen Dienst Verwendung fand. Die Belege finden sich, für die Teilnahme an der Hochzeit: *Chronicles and Memorials: Matthaei Parisiensis Chronica maiora*, ed. R. H. Luard Vol. 3, 324; für das Datum der Rückkehr und das Verhältnis zu Grosseteste: *Chronicles and Memorials: Roberti Grosseteste epistolae*, ed. R. H. Luard (London 1861), ep. 40, 131, ep. 15, 61, ep. 16, 62—63, ep. 20, 69—71; *Matthaei Parisiensis Chronica maiora* Vol. 5, 400 an. 1253; für den königlichen Dienst: *Chronica maiora* Vol. 3, 627 c. an. 1239, Vol. 4, 196 an. 1242; *Rolls Series, Close Rolls, Henry III.* (1237—1242) 215 an. 1240. — Jedoch ist John of St. Giles nicht identisch mit dem frater Johannes, des Königs Almosenier, der in den *Close Rolls* sehr häufig genannt wird, denn dieser ist bereits 1231 im Dienst des Königs. Zum letzten Mal begegnet uns meines Wissens Johannes 1258, wo er durch sein medizinisches Geschick Richard de Clare, den Grafen von Gloucester, vor dem Tode bewahrt (*Matth. Par.* Vol. 5, 705). J. S. Brewer (*Chron. and Mem. Monum. Francisc.* 1 [London 1858] 644) und noch jüngst R. Martin (*Revue des Sciences Philos. et Théol.* 9 [1920] 559) machen aus ihm

langte in Oxford als erster Dominikaner Richard Fishacre aus der Diözese Exeter die Lehrberechtigung. Er begann seine Tätigkeit unter Robert Bacon. Von ihm wird besonders hervorgehoben, daß er eine sehr brauchbare Erklärung zu den Sentenzen geschrieben habe¹. Diese Nachricht des englischen Historikers wird durch eine interessante Notiz vervollständigt, die Kardinal Ehrle schon vor Jahren in Cod. 43 des Oriol College zu Oxford sah². Zu Anfang des Manuskriptes, welches das erste, dritte und vierte Buch von Fishacres Kommentar umfaßt, liest man: „Fishacre in 1. 3. 4. Sententiarum, qui fuit primus qui scripsit super Sentencias de ordine suo in Anglia et iacet Oxonie inter fratres predicatorum.“ Fishacre war also der erste Dominikaner, welcher in Oxford die Sentenzen kommentierte.

Läßt sich die Zeit näher bestimmen? Ein „terminus ante quem“ ist sicher gegeben, da wir wissen, daß Fishacre bereits 1248 starb³. Nicht mit der gleichen Sicherheit läßt sich der „terminus post quem“ angeben. Robert Bacon schloß sich dem Orden an jedenfalls vor dem 1236 erfolgten Dekret Gregors IX., das eine bestimmte Zeit für das Noviziat verlangte. Denn Thomas von Eccleston erzählt uns, daß Robert noch vor Erlaß dieses Dekretes gleich am Tage seines Eintritts die Profess-

und Johannes a S^o Egidio, Präbendar von Leighton und Archidiakon von Oxford, eine und dieselbe Person. Das ist unmöglich; denn einmal waren die Mendikanten keine Präbendare und Archidiakone, dann aber war, nach den Briefen Adams von Marisco (Chron. and Mem. Monum. Francisc. ep. 33, 132, ep. 64, 172), Johannes von Leighton und Oxford bereits vor 1248 ein vollständig abgelebter Greis, dessen Tod man täglich erwartete, der auf all seine Benefizien wegen seiner körperlichen und geistigen Unfähigkeit verzichten möchte, während der Dominikaner Johannes a S^o Egidio noch 1253 beim Tode Grossetestes (Matth. Paris. Vol. 5, 400) und 1258 (id. Vol. 5, 705) geistig völlig frisch ist.

¹ Siehe die Anmerkung 2, S. 53.

² Leider war es mir nicht möglich, die Handschrift von neuem einzusehen.

³ Matth. Paris. Chronica maiora Vol. 5, 16: „Et eodem anno (1248) duo fratres de eodem ordine, quibus non erant maiores, immo nec pares, ut creditur, viventes in theologia et aliis scientiis, videlicet frater Robertus Bacon et frater Ricardus Fishakele, qui egregie plurimis annis in eadem facultate legerunt et populis gloriose praedicaverunt verbum domini, ab hoc saeculo ad Deum migraverunt.“

gelübde abgelegt habe¹. Für den 23. Juni 1234 läßt sich Robert als Dominikaner nachweisen; denn an diesem Tage ergeht an den Rat von Oxford ein königlicher Erlaß, wonach alle Huren und Konkubinen der Kleriker innerhalb acht Tagen nach der Weisung des Kanzlers oder des Magisters Robert Grosseteste oder des Fraters Robert Bacun aufzufangen und ins Gefängnis zu setzen seien². Noch im Mai 1244 ist Robert an der Universität eine einflußreiche Persönlichkeit³. Da nun kaum anzunehmen ist, daß Richard Fishacre, dessen Namen ich leider bis jetzt in den Urkunden nicht auffinden konnte, als selbständiger „Magister regens“ neben Robert wirkte, so werden wir die Abfassungszeit des Sentenzenkommentars am besten in die Jahre nach 1240 oder vielleicht gar nach 1244 verlegen⁴.

¹ De adventu minorum in Anglia, ed. Analecta Franc. 1 (Ad Claras Aquas 1885) 248: „Ipse [Henricus III] recepit mandatum domini papae Gregorii, quod fratres praedicatores nullum obligarent, quominus posset ad quamcumque vellet religionem intrare, nec fratres suos novitios nisi completo anno probationis ad professionem recipere. Consueverunt enim ipso die ingressus sui, si vellent, profiteri; sicque fecit bonae memoriae frater R. Bacun.“ Vgl. das Dekret bei A. Bremond, Bullarium ordinis praedicatorum 1 (Romae 1729) 90. Der zweite Teil des Dekretes bei Eccleston paßt freilich besser auf das Dekret Innozenz' IV. vom 17. Juni 1244 (a. a. O. 144), das in der Hauptsache eine authentische Erklärung der Verordnung Gregors IX. bildet.

² Rolls Series, Close Rolls, Henry III. (1231—1234) 568. Ein Eintrag in den Registern des Bischofs von Lincoln Hugo de Welles (1209—1235), wonach Magister Robertus Bacun für das halbe Einkommen der Kirche Heilforde präsentiert und nach Prüfung durch den Archidiakon von Oxford auch angenommen wird; läßt sich leider zeitlich nicht genauer umgrenzen. Vgl. Canterbury and York Society, Diocese of Lincoln (London 1909) 170.

³ Zugleich mit dem Prior der Predigerbrüder, dem Minister der Franziskaner, dem Kanzler Magister S. de Bovill, dem Magister Thomas, Archidiakon von Lincoln, und dem Magister John, Archidiakon von Cornwall, verbürgt sich frater Robert Bacun mit seinem Siegel dafür, daß ein der Universität in Gerichtssachen gewährtes Privileg nicht zum Nachteil des Königs gebraucht werde. Rolls Series, Cal. of the Patent Rolls, Henry III. (1232—1247) 442. Auch am 12. Februar 1236 und 7. Mai 1238 kommt sein Name in den Urkunden vor (a. a. O. 137 218).

⁴ Wenn Trivet an der oben mitgeteilten Stelle sagt, Fishacre habe zugleich mit Bacon in der Dominikanerschule gelehrt, so ist wohl in der Hauptsache an ein Lehren unter der Leitung Bacons zu denken, wie ja auch ausdrücklich gesagt wird, daß Fishacre unter Bacon begonnen habe. Zwei selbständige, nebeneinander lehrende „Magistri regentes“ in der Dominikanerschule zu Oxford sind jedenfalls gegen alles, was wir bis heute von

Roger Bacon¹, unser zweiter Zeuge, rügt in seinem „Opus minus“ als vierten Mißstand, der zum Niedergang der Theologie geführt habe, die Tatsache, daß die Sentenzen höher als die Heilige Schrift, die doch in erster Linie das Textbuch der Theologie sein sollte, geschätzt werden und die Baccalaurei der Sentenzen den Lektoren der Schrift vorangehen. Dabei erklärt er, die heiligen Lehrer und noch zu seiner Zeit die Gelehrten aus der alten Schule, wie ein Robert Grosseteste und ein Frater Adam von Marsh, hätten bei ihren theologischen

Oxforder Verhältnissen wissen. Für die Behauptung von R. Martin (*La question de l'unité de la forme substantielle dans le premier collège dominicain à Oxford [1221—1248]: Revue Néo-Scol.* 22 [1920], 107 109) Richard habe spätestens 1236 mit seiner Lehrtätigkeit begonnen, finde ich in den Quellen gar keinen Anhaltspunkt.

¹ Ich gebe den höchst interessanten Text vollständig wieder. Fr. Rogeri Bacon *Opera quaedam hactenus inedita*, ed. J. S. Brewer (London 1859) 328 f.: „*Quartum peccatum est quod praefertur una sententia magistralis textui facultatis theologicae scilicet liber Sententiarum. Nam ibi est tota gloria theologorum, quae [L.: qui] facit onus unius equi. Et postquam illum legerit quis, iam praesumit se de magistro theologiae, quamvis non audiat tricesimam partem sui textus. Et bacularius, qui legit textum, succumbit lectori Sententiarum Parisius. Et ubique et in omnibus honoratur et praefertur. Nam ille qui legit Sententias habet principalem horam legendi secundum suam voluntatem, habet et socium et cameram apud religiosos. Sed qui legit Bibliam, caret his et mendicat horam legendi secundum quod placet lectori Sententiarum. Alibi qui legit Sententias, disputat et pro magistro habetur; reliquis qui textum legit, non potest disputare, sicut fuit hoc anno Bononiae et in multis aliis locis. Quod est absurdum. Manifestum est igitur, quod textus illius facultatis subicitur uni sententiae magistrali. Sed pro hoc est statutum cuiuslibet facultatis. Nam omnia alia facultas utitur textu suo et legitur textus in scholis, quia statuto textu suo statuuntur omnia, quae pertinent ad facultatem. Quia propter hoc sunt textus facti [et] hic longe magis, quia textus hic de ore Dei et sanctorum allatus mundo, et est ita magnus, quod vix sufficeret aliquis lector ad perlegendum eum in tota vita sua secundum quod magistri legunt. Deinde sancti doctores non usi sunt nisi hoc textu neque sapientes antiqui, quorum aliquos vidimus, ut fuit dominus Robertus episcopus Lincolnensis et frater Adam de Marisco et alii maximi viri; quia vero Alexander fuit primus qui legit; et tunc legebatur aliquando sicut liber Historiarum — et adhuc legitur rarissime. — Et mirum est quod sic est exaltatus liber Sententiarum, quia liber Historiarum est magis proprius theologiae. Nam prosequitur textum a principio usque in finem exponendo ipsum. Et liber Sententiarum non adhaeret textui, sed vagatur extra textum per viam inquisitionis. Si igitur aliqua summa deberet praeferrri in studio theologiae, debet liber Historiarum factus vel de novo fiendus, ut scilicet aliquis tractatus certus fieret de historia sacri textus, sicut fit in omni facultate.*“

Vorlesungen nur die Schrift zu Grunde gelegt. Der erste, welcher über die Sentenzen gelesen habe, sei Alexander von Hales. Aber auch damals seien die Sentenzen ebenso wie die „*Historia scholastica*“ des Petrus Comestor nur hin und wieder erklärt.

In diesen Angaben Rogers ist Verschiedenes zu beachten. Zunächst redet der Verfasser nicht allein von Oxford, sondern auch von Paris und Bologna. Wir müssen also wohl zusehen, was von seinen Behauptungen für Oxford gilt, was nicht. So ist für die Zeit der Abfassung des „*Opus minus*“ um 1266 zu sagen, daß noch damals zu Oxford der Lektor der Schrift nicht unter dem Baccalaureus der Sentenzen stand. Denn es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß zu Paris der Baccalaureus der Schrift einen niedrigeren Rang einnahm. Eine solche Erklärung stimmt vollständig mit dem überein, was wir aus dem großen Prozeß, der zu Anfang des 14. Jahrhunderts zwischen Dominikanern und Universität geführt wurde, über ältere Oxforder Bräuche erfahren. Nach den Prozeßakten wurde in Oxford im Gegensatz zu Paris verlangt, daß nur die Baccalaurei über die Schrift lesen könnten¹, mit andern

¹ In der Beschwerdeschrift der Dominikaner aus dem Jahre 1312 heißt es: „Item statutum fuit anno proximo iam elapso et amplius quod nullus legat bibliam biblice, nisi prius fuerit bachellarius theologie in universitate. Unde licet frequenter legerit extra universitatem sententias et bibliam, tamen in universitate Oxonie non admittitur ad legendum bibliam, nisi fuerit bachellarius, ut predicatur in statuto. Et hoc statutum [est] etiam, ut videtur, irrationabile, quia mutat ordinem doctrine, prius enim oportet scire intellectum littere, quod sit [L.: fit] per lecturam biblie, quam tractare difficiles questiones, quod sit [L.: fit] per lecturam sententiarum. Multi etiam sunt apti ad legendum bibliam, qui non sunt apti ad legendum sententias in universitate. Et sic per dictum statutum minuitur numerus ydoneorum ad legendum bibliam. Unde Parisius legunt bis per diversa tempora aliquid de biblia, antequam legant sententias“ (Oxford Hist.-Society Collectanea II 16 [1890] 226). Das Statut ist zwar sehr jungen Datums: 1311, aber wie in allen übrigen Streitpunkten greift die Universität auf älteren Brauch zurück, und sie wehrt sich gegen die von den Dominikanern beabsichtigte Einführung Pariser Gebräuche. Der Standpunkt Rogers kommt jenem der Universität recht nahe, während er von jenem der Dominikaner grundverschieden ist. — Die Universität antwortet auf diesen Beschwerdepunkt: „Item statutum est quod nullus legat bibliam biblice, nisi prius legerit sententias aut fuerit bachellarius... In primis quia falsum factum narrant in ea parte, qua dicunt, quod debet legere sententias. Item dato set non concesso quod sic esset, non est inconveniens, quia illa lectura

Worten, daß der Bewerber um den Magistergrad zuerst die Sentenzen erklären müsse. Auch die folgende Bemerkung über die beste Stunde, welche der Sentenzenvorlesung eingeräumt wurde, gilt nach dem Zusammenhang allein von Paris.

Ferner folgt aus den Angaben Rogers, daß in Oxford noch zu seiner Zeit die Sentenzen nicht obligatorisches Textbuch waren¹. Denn nach ihm wurde noch damals, wenn auch sehr selten, hin und wieder der „Liber historiarum“ des Petrus Comestor erklärt. Ebenso betont er, daß im Gegensatz zur Theologie in allen andern Fakultäten ein Textbuch gebraucht und vorgelesen werde. Die Sentenzen des Lombarden sind also nicht offizielles Textbuch. Wir haben hier, wie so oft im Mittelalter, eine Änderung vor uns, die nicht durch Dekret einer gesetzgebenden Körperschaft eintritt, sondern durch allmählich sich bildendes Gewohnheitsrecht.

Roger gibt uns auch wichtige Daten, um den Zeitpunkt, da die Sentenzen zuerst eingeführt wurden, näher zu umgrenzen. Robert Grosseteste und Adam von Marsh haben nur die Heilige Schrift erklärt. Robert war bis zu seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl 1235 Magister in Oxford². Adam von Marsh, der erste Oxforder Franziskanerlehrer, übte sein Amt bis 1249 oder 1250 aus³. Wenn Roger behauptet, Alexander von Hales sei der erste gewesen, der über die Sentenzen las, so gilt dies von Paris und nicht von Oxford, da Alexander nur zu Paris

[sc. biblie] excellentior est et per gradus est adscendendum et ordo doctrine servandus“ (a. a. O. 233). Also noch 1311 war die Lesung der Sentenzen wohl Gewohnheit, aber nicht statutenmäßig vorgeschrieben, und noch damals galt die Erklärung der Schrift bei manchen als der wichtigere Teil des theologischen Lehramtes.

¹ Vgl. die Antwort der Universität in der vorhergehenden Note.

² Nach dem oben angeführten Schreiben vom 23. Juni 1234 ist Robert noch an diesem Tage Magister in Oxford (Rolls Series, Close Rolls, Henry III. (1231—1234) 568.

³ Adam erzählt in einem Brief an Grosseteste, der, wie später gezeigt wird, Anfang 1253 geschrieben ist, er habe sich geweigert, ein Dekret der Universität zu unterzeichnen, und als Grund dieser Weigerung habe er angegeben, daß er seit drei Jahren das Lehramt nicht mehr ausübe. „Insuper quod non expediret nec deceret, ut mei assensus vel subscriptio requireretur ad sua statuta roboranda, qui iam per triennium quasi foras factus cessaverim a docendi officio in eorum universitate“ (Adami de Marisco Epistolae: Chron. and Mem., Monum. Francisc. 1 [London 1858] 347 f.).

die Theologie lehrte¹. Wir haben also die Tatsache, daß aus dem Franziskanerorden wohl niemand vor 1250 zu Oxford die Sentenzen erklärte. Eine Vermutung wird durch die Erwähnung Alexanders noch nahegelegt. Der Brauch, über die Sentenzen zu lesen, ist von Paris aus nach Oxford gekommen. In der Tat läßt sich für Paris nachweisen, daß der Dominikaner Hugo von St-Cher bereits kurz nach 1230 über die Sentenzen las². Daß Alexander um dieselbe Zeit das gleiche tat, wissen wir aus der angeführten Notiz bei Roger Bacon³.

Endlich hebt Roger hervor, daß in alten Zeiten die Sentenzen keineswegs regelmäßig erläutert wurden, sondern neben

¹ Aus der Angabe Rogers scheint nicht notwendig zu folgen, daß Alexander als allererster die Sentenzen kommentierte; es genügt wohl, wenn er der erste Erklärer aus dem Franziskanerorden ist. Daß aber Alexander wirklich über die Sentenzen gelesen hat, dürfte aus den Worten klar hervorgehen. Die „Summa“ freilich, die in den Handschriften nicht selten als „Summa super sententias“ oder auch als „Libri sententiarum“ erscheint, ist kein Sentenzenkommentar. Ein bisher ungedrucktes Fragment einer Sentenzenklärung Alexanders findet sich wohl in dem genannten cod. 138 der Bibliothek zu Assisi. Sehr zu beachten ist endlich für die Geschichte des Pariser Gebrauches eine Stelle aus den ältesten Konstitutionen des Dominikanerordens von 1228 (Denifle, Archiv 1 [1885] 223): „Statuimus autem, ut que libet provincia fratribus suis missis ad studium ad minus in tribus libris theologie providere teneatur. Et fratres missi ad studium in ystoriis et sententiis et textu et glosis precipue studeant et intendant.“ Diese Verordnung setzt offenkundig voraus, daß die Sentenzen bereits irgendwie als Unterrichtsbuch in Gebrauch waren.

² Wir besitzen noch handschriftlich den allerdings recht dürftigen Kommentar des Hugo von St-Cher. Hugo wurde aber 1230 unter Roland von Cremona zu Paris Magister (vgl. F. Ehrle, S. Domenico, le origini del primo studio generale del suo ordine a Parigi e la Somma teologica del primo maestro, Rolando de Cremona: Miscellanea Domenicana [Romae 1923], Separatabzug 9). Interessant ist, daß Johannes a S^o Egidio, der schon als Weltpriester zu Paris Magister der Theologie war und sich 1231 dem Dominikanerorden anschloß, zugleich mit Hugo von St-Cher an St-Jacques lehrte. Wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir ihm, dem angesehenen Ordensmitglied und Berater Grossetestes, Einfluß auf die Entwicklung des Oxforder Dominikanerstudiums und die Einführung der Sentenzen zuschreiben (vgl. F. Ehrle, S. Domenico a. a. O. 9 f.).

³ Alexander trat 1228 zu Paris, wo er als Magister der Theologie lehrte, in den Franziskanerorden ein; seinen Lehrstuhl behielt er bei, er wurde so der erste Pariser Lehrer des Ordens. Sein Tod fällt in das Jahr 1245. Vgl. Appendix zu Ecclestons De adventu Minorum in Angliam: Anal. Franc. I 266; Denifle-Chatelain, Chart. Par. I 186, n. 150. Nach Roger Bacon (Opus minus, ed. Brewer 325 f.) wäre Alexander erst um 1231 in den Orden getreten.

ihnen auch der „Liber historiarum“ des Petrus Comestor. Ein interessantes Beispiel für diese Tatsache bietet uns Hugo von St-Cher, von dem wir nicht allein einen Sentenzenkommentar, sondern auch eine bisher völlig unbekannte Erklärung zum „Liber historiarum“ besitzen¹.

Noch andere Zeugen berichten von jenen Zeiten, da man in Oxford begann, den theologischen Vorlesungen die Sentenzen zu Grunde zu legen. An erster Stelle sind hier zwei für die Geschichte der Universität wertvolle Briefe Adams von Marisco an den Provinzialminister der Franziskaner in England, Wilhelm von Nottingham, zu erwähnen. Im ersten erzählt Adam, wie der Franziskaner Thomas von York gegen seine Aufnahme in die Zahl der theologischen Magistri Schwierigkeiten findet, da er nicht zuvor in den „artes“ Magister gewesen sei, „quod non in litteralibus rexit cathedraliter“². Im zweiten Brief berichtet er von der Aufnahme des Thomas, von den „vesperiae“ und der „inceptio“, die er dabei gehalten habe³, vor allem

¹ Über den „Liber historiarum“ und die Erklärung des Hugo von St-Cher, welche ich in einer Leipziger Handschrift fand, werde ich demnächst in den „Biblica“ berichten.

² Chron. and Mem., Monum. Francisc. 1 (London 1858) 338, ep. 188: „Actum est vicissim per VII dies ante confectionem praesentium apud cancellarium et magistros universitatis Oxoniae, ut de benedicto eorum assensu carissimus frater Thomas de Eboraco, sit benedictio divino nomini, propter eminentiam moris, ingenii, litterature et experientiae apud magnos et multos commendabilis cathedram ordinarie regendi in sacris scripturis ascenderet. Extitit autem obtinendi difficultas obiicientibus eidem aliquibus, quod nequaquam in litteralibus rexit cathedraliter. Anceps expectabatur eventus super hoc in profectioe portitoris praesentium.“ Der Brief ist kurz nach dem 1. Februar 1253 geschrieben, da Adam sagt, er habe am 31. Januar eine Besprechung mit dem Erzbischof von Canterbury gehabt. Das Jahr ist bereits von A. G. Little aus einer andern Angabe erschlossen (The Grey Friars in Oxford 38, n. 2). Zu beachten ist der Ausdruck „in litteralibus“. Er zeigt, wie wir dies auch aus andern Quellen wissen, daß damals zu den artes nicht nur die Dialektik, sondern auch die Grammatik gehörte (vgl. Denifle-Chatelain, Chartul. I 228, n. 201; 278, n. 246). Über die facultas grammatica in Oxford vgl. F. Ehrle, Der Sentenzenkommentar Peters von Candia (Münster 1925) 250. In der Commendatio eines Magister incipiens in artibus, die ich in Cod. Digby 55 [saec. 14 in.] der Bodleiana zu Oxford fand, wird fol. 203^v hervorgehoben, daß der Incipiens „laudabiliter studuit in logicalibus, grammaticalibus et naturalibus“.

³ A. a. O. 348, ep. 192: „Post haec autem omnia feria quarta sequente scilicet die Beati Gregorii profectus sum Tyngehorst ad dominum Lincolniae multis ex causis valetudinem satis molestam sustinens oculorum. Sit

aber von einem Statut der Universität, nach dem ohne besonderes Privileg niemand unter die Zahl der „Magistri theologiae“ eingereiht werden solle, der nicht zuvor in den „artes“ gelehrt und entweder ein Buch der Heiligen Schrift oder die Sentenzen erklärt hätte¹. Hier tritt uns zum ersten Male ein

benedictio divino nomini, relicto honore, quem mihi ademptum non doleo, dilectissimo patri fratri Petro de Manners praesidendi in inceptioe fratris Thomae de Eboraco ad gloriam divini nominis praeconsulto super eodem omni gratia dignissimo patre honorabili fratre Matthaee priore fratrum praedicatorum in Anglia. Cuius inceptiois vespere in crastino Beati Gregorii, feria quinta et ipsa inceptio dispensatione feria sexta proxima sequente expeditae sunt in domino.“ — In diesem Bericht ist eine für die Geschichte der Universität interessante Angabe. Schon damals bestand der Brauch der Vesperien und der Inceptio, und zwar wurden beide an einem verschiedenen Tage gehalten. Aus einem andern Briefe Adams geht hervor, daß die Vesperien bereits damals eine Disputation waren. Den Beginn dieser Förmlichkeiten dürfen wir wohl mit Grund an einen Brief Innozenz' IV. anknüpfen, den er am 20. Mai 1246 zu Lyon an Grosseteste schickte (Denifle-Chatelain, Chartul. Univ. Parisiens 1, 189, n. 154). Auf die Vorstellung Grossetestes hin, daß man in Oxford bisweilen den Lehrstuhl besteige, ohne vorher irgend eine Prüfung abgelegt zu haben, gestattet der Papst ihm, niemand zum Lehramt in irgend einer Fakultät zuzulassen, wenn er nicht zuvor „secundum morem Parisiensem“ examiniert und approbiert sei. Einen Hauptbestandteil der Prüfung bildeten aber zu Paris die Vesperien. — Der frater Petrus de Manners, welcher bei der Disputation den Vorsitz führte, ist höchst wahrscheinlich der Magister regens der Dominikaner, da Adam seinetwegen zuerst den Provinzialprior der Dominikaner Matthaeus (c. 1242—1254; vgl. W. Gumbley, Provincial Priors and Vicars of the English Dominicans: Historical Review 33 [1918] 244) befragt (vgl. Little, The Grey Friars 141).

¹ Monum. Franciscana 1, 346, ep. 192. „Igitur cum supplicationum diligentia per quindenam integram a festo Cathedrae Beati Petri sub aliquo intervallo usque ad Sabbathum vigiliae XL Martyrum, pro negotio memorato [promovendi fratris Thomae] sollicitus apud universitatem protensa fuisset, secundum quod vobis plenius, ut reor, retulit carissimus pater frater I[ohannes] custos Oxoniae, memorato Sabbatho convenerunt cancellarius et magistri et bachelarii quidam, qui prius elegerant de se VII commissarios, ut ordinarent super eo quod petatum est, de praefato fratre Thoma, et formam statuti conciperent super incepturis in theologia deinceps. Qui septem commissarii ordinarunt quod sicut petatum est hac vice frater Thomas inciperet, non obstante impedimento obiecto eidem sc. quod in artibus non rexerit. Insuper statuentes vice cancellarii et universitatis quod in posterum nullus incipiat in theologia, nisi prius inceperit in liberalibus et unum librum canonis aut sententias legerit et publice in universitate praedicaverit.“ — Genauer haben wir den Wortlaut des Statuts in den Libri cancellarii et procuratorum (Chron. and Mem., Munim. Academica 1 [London 1868] 25): „Statuit Universitas Oxoniensis et, si statutum fuerit, iterato consensu corroborat quod nullus in eadem universitate incipiat in

Statut entgegen, das sich mit der Vorlesung über die Sentenzen befaßt und dieselbe, wenigstens disjunktiv, dem Baccalaureus vorschreibt.

Die Briefe können genau datiert werden. Der im Brief 188 erwähnte Streit um das Hospital Southwark läßt nur eine Datierung dieser Ereignisse nach November 1252 zu¹. Da nun in den „*Libri cancellarii*“ das Statut auf das Fest des hl. Gregor 1252 (12. März) verlegt ist², so sind Inkarnationsjahre vorauszusetzen. Wir haben also als Datum des Statuts den 12. März 1253. Dieses stimmt aufs beste mit den Angaben von Adam, der sagt, er sei am Gregorstag, einem Mittwoch, abgereist, und Thomas habe am Tage nach Gregor, einem Donnerstag, die Vesperien gehalten. Für das Jahr 1253 treffen die Wochentage zu. Eine Schwierigkeit, die man in der Adressierung an den Provinzial Wilhelm von Nottingham finden könnte, ist durch M. Bihl³ endgültig gelöst. Wilhelm wurde auf dem Kapitel zu Metz 1254, nicht 1249, wie man früher infolge einer falsch gelesenen Zahl annahm, seines Amtes enthoben. Der erste Brief ist geschrieben, nachdem man acht Tage über die Promotion des Thomas beraten hatte⁴, also am 2. März 1253, da die Beratung an Petri Stuhlfeier begann. Wir haben also die Tatsache, daß seit 1253 der Oxforder Baccalaureus entweder über ein Buch der Schrift oder über die Sentenzen oder den „*Liber historiarum*“ Vorlesungen halten mußte⁵.

theologia, nisi prius rexerit in artibus in aliqua universitate et nisi legerit aliquem librum de canone bibliae vel librum Sententiarum vel Historiarum et praedicaverit publice Universitati, salva cancellario et universitati magistrorum potestate gratiam huiusmodi defectum patientibus faciendi, cum viderit expedire. Si quis autem super hoc gratiam per potentiam superioris cuiusquam ab Universitate conetur extorquere, ipso facto a societate magistrorum et privilegiis Universitatis privatus existat. . . . Actum anno domini millesimo ducesimo quinquagesimo secundo mense Martii, die beati Gregorii.“ Dieses Statut bot im Jahre 1311 einen Hauptanlaß zum großen Streit zwischen Universität und Predigerorden (vgl. Oxford Hist. Society 16 [Oxford 1890], 195—273).

¹ Vgl. A. G. Little, *The Grey Friars* 38, n. 2.

² Vgl. S. 62 A. 1.

³ De Capitulo generali O. M. Metensi, anno 1254 adsignando, *Archiv. Histor. Franc.* 4 (1911) 425—430. Vgl. M. Bihl, *Quo anno Capitulum generale O. F. M. Metis celebratum sit* (1255); a. a. O. 3 (1910) 601—614.

⁴ Vgl. S. 61 A. 2.

⁵ Es ist interessant, dieses Statut mit dem zweiten Teile des Dekretes der Pariser Magistri vom Februar 1251 zu vergleichen, welches den Auf-

Jetzt ist ein Brief Grossetestes an die Lehrer der Theologie zu Oxford, der bereits von Luard¹ und Denifle² veröffentlicht wurde, leichter zu würdigen und vielleicht auch genauer zu datieren. Grosseteste mahnt die Theologieprofessoren, all ihre Vorlesungen über die Schriften des Alten und Neuen Testaments zu halten. Zum wenigsten sollten die Hauptvorlesungen, „lectiones ordinariae“, in der Morgenstunde stets die Schrift-erklärung zum Gegenstand haben. Er gestattet alsdann, daß man zu anderer Zeit in den Nebenvorlesungen auch einmal andere Gegenstände berühre. Unter diesen „alia quedam velut horum media“ haben wir jedenfalls in erster Linie die Sentenzen zu verstehen. Das ergibt sich aus der ganzen Zeitlage. Luard und Denifle setzen den Brief auf etwa 1240 an. Jedenfalls ist er vor 1253 geschrieben. Denn für dieses Jahr wird, wie wir gesehen haben, geltendes Recht, daß die Baccalaurei über die Sentenzen lesen. Grosseteste setzt aber noch voraus, daß die Magistri mißbräuchlich den Lombarden erklärten. Ich möchte den Brief am liebsten mit dem Aufenthalt Grossetestes an der päpstlichen Kurie 1245 in Beziehung setzen. Damals bemühte er sich jedenfalls in anderer Weise, wie bereits gesagt wurde, um die Hebung der Studien an seiner Universität. Damals hatte er auch Gelegenheit, die Pariser Gebräuche genauer kennen zu lernen. Wir können also für den Brief etwa das Jahr 1246 ansetzen. Bestärkt wird diese Ansicht dadurch, daß auch die unmittelbar vorhergehenden Briefe von 1246 sind. Jedenfalls geht aus dem Dekret mit größter Wahrscheinlichkeit hervor, daß hie und da bereits vor 1253 in Oxford die Sentenzen erklärt wurden, und

takt zum großen Streit zwischen Universität und Bettelorden gab (Denifle-Chatelain, Chart. I 226 f., n. 200). Die Ähnlichkeit ist so groß, daß man fast an einen ursächlichen Einfluß denken sollte. Nur heißt es im Pariser Statut: „Ne aliquis bachellarius in theologica facultate promoveatur ad cathedram, nisi prius se examinaverit saltem aliquos libros theologie [i. e. sacre scripturae] glosatos et Sententias in scolis alicuius magistri actu regentis diligenter legendo.“ Wenn man Pariser Verhältnisse vor Augen hat, versteht man auch besser, weshalb Adam sich hartnäckig weigerte, das Dekret der Oxforder Magistri von 1253 zu unterzeichnen, da er dasselbe für gefährlich hielt (vgl. Monum. Francisc. I, 347, ep. 192).

¹ Chron. and Mem., Epistolae Roberti Grosseteste ep. 123 p. 346.

² Denifle-Chatelain, Chart. I, 169.

zwar anfangs von Magistri, nicht von Baccalaurei. Sollen wir da nicht in erster Linie an Fishacre denken, der vor 1248 lehrte und dessen Kommentar durchaus nicht den Eindruck einer Anfängerarbeit hervorruft?

Ein letztes ganz bestimmtes Datum gibt uns Roger Bacon im „Compendium studii theologiae“. Dort wendet er sich gegen die „subtilitates verborum“ des ihm besonders verhassten Franziskaners Richardus Rufus oder Cornubiensis. Er schreibt: „Et optime novi pessimum et stultissimum istorum errorum [auctorem]¹, qui vocatus est Ricardus Cornubiensis, famosissimus apud stultam multitudinem; set apud sapientes fuit insanus et reprobatus Parisius propter errores, quos invenerat [et] promulgaverat, quum solemniter legebat sententias ibidem, postquam legerat sententias Oxonie ab anno domini 1250. Ab illo MCCL igitur tempore remansit multitudo in huius magistri erroribus usque nunc, scilicet per quadraginta annos et amplius; et maxime invalescit Oxonie sicut ibidem inceptit hec demencia infinita.“² Aus diesen Worten geht klar hervor, daß Richardus Rufus 1250 zu Oxford die Sentenzen lehrte. Noch mehr, Richardus las nicht als Magister, sondern als Baccalaureus über die Sentenzen; denn als „Magister regens“ folgte er auf Thomas von York³, der erst, wie gezeigt wurde, März 1253 das Lehramt antrat. Ja wir dürfen mit gutem Grund annehmen, daß Richard der erste Franziskaner war, welcher in Oxford den Lombarden kommentierte. Ein anderer Magister kommt jedenfalls kaum in Frage; denn bis 1249/50 übte Adam von Marsh das Lehramt aus⁴. Von ihm aber sagt Roger Bacon ausdrücklich, daß er niemals über die Sentenzen gelesen habe. Die beiden ersten Nachfolger Adams, Radulphus von Colebrugge

¹ Es handelt sich um Ausdehnung und Veränderlichkeit der Bedeutung eines Wortes.

² Rogeri Bacon Compendium studii theologiae, ed. H. Rashdall (Aberdoniae 1911) 52 f.

³ Vgl. Thomas Eccleston, De adventu minorum in Angliam: Anal. Franc. I 239. „Quartus fuit frater Thomas de Eboraco. Quintus frater Richardus Cornubiensis, qui eo tempore, quo frater Helias totum turbavit ordinem, Parisius ingressus est et, in eadem turbatione pendente appellatione, in Anglia constanter et devote professus, postea legit cursorie sententias Parisius, ubi magnus et admirabilis philosophus indicatus est.“

⁴ Siehe oben S. 59

und Eustachius von Normanville, kommen gleichfalls kaum in Betracht; denn Radulphus trat zu Paris als „Magister regens“ in den Orden ein, Eustachius war vor seinem Eintritt „Magister artium, decretorum“, und er stand vor der Inceptio in der Theologie¹. Thomas von York aber dürfte erst nach Richard oder zugleich mit ihm als Baccalaureus begonnen haben. Von einem Sentenzenkommentar, den er verfaßt hätte, spricht die Überlieferung nicht, während eine Anzahl anderer Werke von ihm erhalten sind².

Wenn wir zum Schlusse des Abschnittes die Ergebnisse aus dem vorgelegten Material überblicken, so dürfen wir sagen: Die Gewohnheit, auch in Oxford die Sentenzen zu erklären, hat sich höchstwahrscheinlich unter Pariser Einfluß gebildet. Doch bestand insofern ein Unterschied, als in Oxford auch nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die Sentenzenvorlesung für den Baccalaureus wahlfrei blieb. Aus dem Dominikanerorden war Richard Fishacre der erste Kommentator. Es scheint, daß er als Magister kurz vor 1248 seine Erklärung der Sentenzen vortrug und ausarbeitete. Von den Franziskanern las 1250 Richardus Rufus als Baccalaureus über den Lombarden. Es ist wahrscheinlich, daß er es war, der bei den Oxforder Franziskanern mit diesem Brauch begonnen. Das Statut 1253 gab dem tatsächlich vorhandenen Gebrauch eine juridische Form.

II.

Was ist nun von den ältesten Oxforder Kommentaren noch erhalten? Von Richard Fishacre hat bereits Échard³ zwei Hand-

¹ Vgl. Thomas Eccleston a. a. O. 238 f. Daß Eustachius bei seinem Eintritt im Begriff stand, die Magisterwürde in der Theologie zu erlangen, entnehme ich aus Little, *The Grey Friars* 140. Die Ausgabe, die Little von dem Traktat unter Benützung weiterer Handschriften machte, steht mir nicht zur Verfügung.

² Neben der *Metaphysik*, von der außer der Handschrift Florenz Nationalbibliothek (Conv. soppr.) A. 7. 437 noch zwei Vatikanische Handschriften 4301 und 6771 bekannt sind, verfaßte Thomas auch den Traktat „*Manus quae contra omnipotentem tenditur*“ (vgl. F. Pelster, *Thomas von York als Verfasser des Traktats „Manus quae contra omnipotentem tenditur“*: *Archiv. Franc. Histor.* 15 (1922) 3–22) und das *Sapientiale*, welches in Cod. A. 6. 437 der Nationalbibliothek (Conv. soppr.) zu Florenz enthalten ist.

³ Quétif-Échard, *Scriptores ordinis praedicatorum* 1 (Lutetiae Parisiorum 1719) 118.

schriften der Sorbonne, die heutigen codd. 15 754 und 16389 der Pariser Nationalbibliothek, erwähnt. Weitere Handschriften werden von Kardinal Ehrle in seinem seeben erscheinenden Beitrag zu den *Xenia Thomistica* genannt¹. Eine möglichst vollständige Zusammenstellung hoffe ich in einem folgenden Artikel über Richard Fishacre bieten zu können. Nicht bekannt war es dagegen, daß wir auch den wohl ältesten Kommentar aus der Oxforder Franziskanerschule, jenen des Richardus Rufus, noch besitzen dürften. Zwar hatte ich gelegentlich eines kurzen Artikels, in dem ich die über Richards Nachlassenschaft uns erhaltenen Nachrichten prüfte, die Hoffnung ausgesprochen, der Kommentar möchte noch wieder aufgefunden werden². Allein die in Assisi vorgenommenen Nachforschungen verliefen völlig ergebnislos. Es findet sich allerdings in cod. 176 der Kommunalbibliothek das Gegenstück zu dem aus Assisi stammenden Kommentar zum ersten und zweiten Buch der Sentenzen, welcher jüngst von der Vaticana erworben wurde³. Die Handschrift, die vollständig dem Cod. Vaticanus entspricht, enthält das dritte und vierte Buch. Auch diese Bücher sind durch die gleiche Hand des 15./16. Jahrhunderts dem Richard zugeteilt. Aber es gilt auch für sie das im genannten Artikel Gesagte. Die Zuteilung ist durchaus unzuverlässig⁴.

Doch führt, wenn ich mich nicht täusche, ein ganz anderer Weg zum Ziel. Bei der Durchsicht der Handschriften des Balliol

¹ *Xenia Thomistica* 3 (Roma 1925) 553.

² Zu Richardus Rufus de Cornubia: *Zeitschr. für kathol. Theol.* 48 (1924) 625—629.

³ Über die Vatikanische Hs vgl. G. Mercati, *Codici del Convento di S. Francesco in Assisi nella Biblioteca Vaticana: Miscell. Ehrle* 5 (1924) 115.

⁴ Die in genanntem Artikel ausgesprochene Vermutung über das Zustandekommen der Bemerkung „*Compilatio quatuor librorum sententiarum S. Bonaventurae facta per magistrum Ricardum Rufum de Anglia*“ und vor allem den Vorwurf des sinnlosen Abschreibens möchte ich jetzt, da ich denselben Vermerk in den beiden letzten Büchern des cod. 176 gefunden habe, nicht mehr unumschränkt aufrecht erhalten. Es besteht eine Möglichkeit, wenngleich, vorläufig wenigstens, durchaus keine Wahrscheinlichkeit, daß die so späte Zuteilung des in den codd. Vatic. und Assis. enthaltenen Kommentars irgendwie auf eine ältere Nachricht zurückgeht. Mehr läßt sich einstweilen nicht sagen. Nur eine inhaltliche Vergleichung des nachher zu besprechenden Kommentars mit der *Compilatio* könnte hier nach der einen oder andern Richtung einen Schritt weiterführen.

College zu Oxford, die ich dank des weitgehenden Entgegenkommens vonseiten des Bibliothekars Mr. Pickard-Cambridge in aller Muße vornehmen konnte, stieß ich auf einen Kommentar zu den drei ersten Büchern, welcher von späterer Hand dem Augustinereremiten Jakob von Viterbo zugeschrieben wurde. Bereits eine oberflächliche Prüfung ergab die Unhaltbarkeit dieser Zuteilung. Der Kommentar mußte aus der Franziskanerschule des 13. Jahrhunderts stammen. Anfangs neigte ich dazu, in Thomas von York den Verfasser zu suchen. Genauere Prüfung jedoch führte immer mehr zur Überzeugung, daß wir in dieser Handschrift den Oxforder Kommentar des Richardus Rufus vor uns haben. Die Erwägungen, welche zu diesem Urteil führten, unterbreite ich der Nachprüfung des geneigten Lesers.

An erster Stelle möge eine Beschreibung und Würdigung der Handschrift selbst folgen. Alsdann wird die Verfasserfrage uns näher beschäftigen. Cod. 62 des Balliol College zu Oxford, eine Pergamenthandschrift von 263 Blättern in der Größe $31,6 \times 22,5$ cm, stammt der Schrift nach aus der Zeit um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Die englische Herkunft des Schreibens verrät sich sogleich durch den spitzen, etwas nach links geneigten Charakter der Buchstaben und die eigene Form, welche der Buchstabe „d“ und das Abkürzungszeichen für „r“ vielfach, wenngleich nicht immer, aufweisen. Richtig ist allerdings, daß die Schrift stark unter kontinentalem Einfluß steht. So tritt z. B. die in der insularen Schrift beliebte Verlängerung des Grundstriches von „r“ nicht hervor. Die Frage, ob sich die Heimat der Handschrift noch näher bestimmen läßt, wird uns später beschäftigen. Der Codex gehört zu dem reichen Schatz an wertvollen Handschriften, die William Gray, Bischof von Ely (1454—1478), dem Kolleg vermachte. F. 5^v lesen wir von einer Hand des 15. Jahrhunderts: „Jacobus de Viterbio super libros 3 sententiarum. Liber domus de Balliolo in Oxonia ex dono reverendi in Christo patris Wilhelmi Gray Eliensis episcopi.“

Was den Inhalt angeht, so bietet die Handschrift den Kommentar zu den drei ersten Büchern der Sentenzen. Da eine Zählung der Blätter nicht durchgeführt ist, wohl aber eine

gleichzeitige Kolumnenzählung der einzelnen Bücher sich findet, so kann ich im allgemeinen nur Kolumnen angeben. F. 2^r lesen wir von der Hand des Schreibers: „Capitula questionum primi libri sentenciarum, questionum dico contentarum in notulis eiusdem.“ Das Quästionenverzeichnis reicht bis f. 5^v. Auf ff. 6^r—12^v steht der Prolog, in dem 27 Kolumnen gezählt werden. Am linken Rand der ersten Kolumne ist bemerkt: „Incipiunt notule super primum librum sentenciarum.“ Der Prolog selbst beginnt: „Cum venisset una vidua pauper, misit duo minuta, quod est quadrans Mar[cus] 12g. Laudanda creatoris humilis et pia benevolentia, que non quantum, sed ex quanto affectu quis offerat sue maiestati attendit.“ Er schließt col. 27: „an illud magis conveniat et concordet cum verbis prius positis beati Augustini et Philosophi.“ Es folgt in Rot: „Explicit prologus. Incipit tractatus.“

Auf dem gleichen Blatt beginnt das erste Buch, welches 390 Kolumnen zählt: „Veteris ac nove legis etc. Incipit executio magistri, que dividitur secundum ipsum magistrum in duas partes, quarum prima est de rebus, que non sunt signa, 2^a de rebus, que sunt signa, scilicet in quarto libro.“ Es schließt col. 390: „quia nullum periculi ipsius arbitratus est fructum. Totum capitulum [sc. Isidori] de hac materia est. Et est valde bonum. Et hec de primo libro sufficiant. Et sunt in universo 8 sextarii et 1 folium et dimidium.“

Das zweite Buch mit 396 Kolumnen beginnt: „Creacionem rerum etc. A principio dictum est a magistro quod primo tractat de rebus, scilicet in tribus primis libris, in quarto de signis. De rebus autem tripliciter; nam de creatore in libro primo, de creatura in hoc secundo, de Christo habente utramque naturam in se, increatam scilicet et creatam, in tercio libro. Iste secundus liber dividitur primo in duas partes; nam in prima distincione premitit quedam antecedencia et in principio 2^a distincionis incipit principale propositum huius secundi libri. Determinavit enim in hac prima distincione, an sit creacio, et probat auctoritate quod sic.“ Es schließt col. 396: „tamen fascinam non evasit aut nexus vinculi validioris incurrit, quibus se non possit exuere. Explicit liber secundus. Et continet 8 pecias, quarum prima continet 10 folia et dimi-

dium et precedens est finis primi libri. Sex autem pecie sequentes sunt sextarii integri. Hec autem ultima pecia non est nisi quaternus, cuius sex folia et dimidium sunt scripta. Et non amplius. Amen. Deo gracias.“

Das dritte Buch mit seinen 286 Kolumnen bringt in Kolumne 1 und 12 eine schematische Zeichnung zur Erläuterung der Einteilung. Col. 1 lesen wir unten in Rot: „Incipiunt notule super 3^m librum.“ Der Kommentar beginnt: „Cum venit igitur plenitudo temporis etc. De quo sit hic liber tercius, patet et prius habitum est. Et habet hec prima distincio partes 5. 2^a incipit ibi ‚Diligenter vero‘.“ Das Explicit col. 286 f. 247^v lautet: „et ideo hec solum monstrat delicta, que eciam essent delicta, licet nulla essent de eis scripta vel promulgata vel recepta. Et hec sufficiant de tercio libro et continet 5 sextarios tantum.“ Die gleiche Hand fügt hinzu 5^a „pecia“.

Bevor wir nun in die Frage nach dem Verfasser eintreten, dürfte es nützlich sein, eine Beobachtung über den Wert der Balliol-Handschrift mitzuteilen. Es handelt sich meines Erachtens um eine mit der größten Sorgfalt angefertigte und von durchaus sachkundiger Hand geschriebene Kopie des Autographs. Ich halte es für wahrscheinlich, daß sie das für die gewerbsmäßig betriebene Vervielfältigung geschriebene „Ur-exemplar“ ist. Für die Sorgfalt und Sachkunde des Schreibers zeugen einmal die zahllosen und nicht selten genauen Quellenangaben, die am Rand dem Text hinzugefügt sind, z. B. l. 1, col. 25 2^o De anima, 3^o Phisicorum; col. 24 steht zu den Worten „Legi eciam in quibusdam litteris consimilem sentenciam, ut videtur, sed satis obscuram“, am Rande „Raby Mosse“. Ferner werden die Hauptpunkte und wichtigen Einteilungen am Rande klar bezeichnet; der Leser wird auf interessante Stellen aufmerksam gemacht; es wird auf andere Teile des Kommentars verwiesen. Ich greife z. B. ganz willkürlich col. 23 und 24 des Prologs heraus. Da lesen wir: „Causa, que inpedit aliquid per se ipsum et inmediate recipi in intellectu. — An materia prima habeat speciem, per quam intelligi possit. — Nota exemplum pulcherrimum. — Supra col. 21^a linea 60.“ Es findet sich nämlich zwischen den beiden Kolumnen die Zeilenzählung, in der jedesmal die fünfte Zeile

durch eine arabische Ziffer hervorgehoben wird. Im ganzen zählt die Kolumne 60 Zeilen. — „Responsio ad 2. questionem — responsio ad 3^{am} questionem — De duplici acceptione universalis — Questio de sciencia et scito, intellectu et intellecto — Augustinus — Anselmus — De hoc infra col. proxima — Aristoteles — Averroes — 1^a ratio — Raby Mosse — 2^a — 1^a ratio ad predictam conclusionem — Averroes — Alia ratio — Cavillatoria responsio — 3^a ratio.“

Warum aber scheint die Handschrift eine Kopie des Autographs, die zugleich als „Exemplar“ für den buchhändlerischen Vertrieb dienen soll? Für die unmittelbare Beziehung zum Autograph spricht folgende Randbemerkung auf col. 101 des zweiten Buches: „Hic quere duo signa sibi correspondencia in scripto magistri, que oblitus fui.“ Hieraus geht wohl hervor, daß der Abschreiber mit dem Autograph des Lehrers oder wenigstens einer in seinem Besitz befindlichen Handschrift persönlich bekannt ist, und daß er dasselbe gewöhnlich benützt hat; vergaß er ja, zwei Zeichen, die in demselben sich vorfanden, in seine Handschrift einzutragen. Für den Charakter eines „Exemplar“ zeugen die außergewöhnliche Sorgfalt der Anfertigung, die Stellennachweise und die zahlreichen Vor- und Rückverweise. Vor allem aber deuten hierauf hin die bereits mitgeteilten genauen Bemerkungen über die Zahl und Größe der Pecien in den einzelnen Büchern¹. Obendrein ist noch auf der letzten Seite einer jeden Pecie ihre bzw. des Sexternen Nummer angegeben, z. B. f. 29^v 2^{us}, f. 41^v 3^{us}, f. 53^v 4^a pecia f. 111^v 8^a pecia. Diese Pecien, die auch einzeln verliehen wurden, bildeten die Norm für das Honorar des Abschreibers. Wenn also dieselben hier so genau verzeichnet und beschrieben sind und so auffallend betont werden, so liegt die einfachste Erklärung darin, daß es sich bei der Handschrift um ein Exemplar handelt.

Wenn wir nunmehr die Verfasserfrage zu lösen suchen, so müssen wir zunächst den in der Handschrift selbst bezeichneten

¹ Über die Pecien im allgemeinen und über die Pariser Pecie im besondern vgl. den wichtigen Artikel von J. Destrez, *La pecia dans les manuscrits du moyen-âge*: Rev. des Sciences Phil. et Théol. 13 (1924), 182—197.

Augustinereremiten Jakob von Viterbo als völlig ausgeschlossen betrachten. Jakob lehrte im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Die Handschrift aber ist um die Mitte des Jahrhunderts entstanden. Das sagt uns einmal schon der Schriftcharakter, dann aber auch der Inhalt nach seiner formellen und materiellen Seite. Ich greife ziemlich willkürlich nur einzelne wenige Punkte heraus. Schon auf f. 2^r lesen wir die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gewöhnliche Einteilung: „De quo ut de subiecto sit sciencia divina sive theologia, quis sit eius finis, que intencio, quis auctor.“ Schon um die Mitte des Jahrhunderts wird die Einteilung nach den vier Ursachen, die auch mit ihrem technischen Ausdruck genannt werden, ganz gewöhnlich. Ferner ist die Handschrift noch ein wirklicher Kommentar zum Lombarden, nicht eine Sammlung von Quästionen im Anschluß an die Sentenzen, ja die Quästionen sind noch nicht einmal völlig selbständig geworden; sie wachsen unmittelbar aus der Erklärung heraus. Dies ist für die Anfänge dieser Literatur bezeichnend. Endlich wird der Kommentar „notule super primum librum sentenciarum“ genannt. Auch diese Bezeichnung weist klar auf die erste Hälfte oder Mitte des Jahrhunderts hin. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf die zahlreichen Beweise, die sich aus dem Inhalt ergeben würden, näher einzugehen.

Auch der Ort, an dem der Kommentar entstanden ist, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit bestimmen. Da die Handschrift dem Autograph sehr nahe steht, ja wohl eine Abschrift desselben ist, so dürfen wir mit einigem Recht Abschreiber und Verfasser am gleichen Orte suchen. Die Handschrift nun ist sehr wahrscheinlich in Oxford geschrieben. Die englische Herkunft steht schon wegen der Schriftform außer Zweifel. Ihre gewollte Eigenschaft als Exemplar, die Einteilung in Pecien weist klar auf ein Schreibzentrum hin, das nicht in einem Mönchskloster, sondern an einer Universität zu suchen ist. An Paris oder Italien ist aber nicht zu denken, da dort die Pecie nicht gleich sechs Blättern war. Ich hoffe aber demnächst nachweisen zu können, daß es gerade zu Oxford von etwa 1250 bis 1350 beständiger Brauch war, in Pecien

von je sechs Blättern zu schreiben¹. Die Handschrift stammt demnach aller Wahrscheinlichkeit nach aus Oxford, also auch wohl die Vorlage. Für Oxford sprechen auch zwei andere Beobachtungen. L. 2, col. 95 heißt es: „Nam ut de aliis omittam ad presens, quia hoc alias habetur.“ Dazu wird am Rand vermerkt: „In scripto episcopi Lincolniensis super opera 6 dierum d. 1^a.“ Lehrer und Schüler müssen also mit den Schriften Grossetestes wohl vertraut sein. Das paßt natürlich am besten für Oxford, wo Grosseteste gelehrt hatte und dessen Universität er als Bischof führte und schützte.

Noch ein anderer Umstand deutet auf Oxford. Soweit eine nur vorläufige Prüfung ein Urteil erlaubt, zeigt der Kommentar deutliche Abhängigkeit von Fishacre. Von dem allgemeinen Charakter, zufolge dessen die Texterklärung und die Quästionen noch zu einem fast untrennbaren Ganzen verwoben sind, sehe ich ganz ab, da dieses eben der Typus jener Zeit ist. Aber auch in der Fragestellung herrscht mannigfache Übereinstimmung. Wenn Fishacre fragt [Cod. Vat. Ottob. 294, f. 2^v]: „Quare [L.: quia?] superius dicit magister veritatem ostendere et aliquos contra veritatem sine federe bellare i. e. sine reconciliacione, merito queritur an aliquis possit odio habere veritatem; item an possit amare falsitatem. Item an possit odire omnem veritatem“, so stellt unser Verfasser die Quästionen: „An possit odiri veritas, an possit odiri bonum.“ Fishacre (Ottob. 294, f. 3^v) erklärt: „Ut alia sacramenta legalia omnia preter circumcisionem, ut dicunt. Ideo dicit: ‚alia‘. De circumcisione enim dicitur quod signat et aufert culpam, sed non confert gratiam, sicut ibi est tantum ablacio prepucii et nullius rei addicio. Sed quomodo dicitur circumcisio sacramentum legale, cum

¹ Mit allem Vorbehalt sei noch auf eine andere Beobachtung hingewiesen. Die Handschrift ist nach Kolumnen gezählt und zudem findet sich auf vielen Blättern zwischen den beiden Kolumnen eine Zeilenzählung in jeder fünften Reihe. Letztere Zählung ist nach den Erkundigungen, die ich bei mehreren Paläographen eingezogen habe, und nach meiner bisherigen Erfahrung recht selten. Ich kenne einstweilen nur zwei römische, eine Bologneser und die in Frage stehende Handschrift. Alle diese Handschriften sind englischen Ursprungs, alle entstammen der Mitte des 13. Jahrhunderts und alle weisen auch sonst im Charakter nahe Verwandtschaft auf. Zwei von ihnen enthalten den Kommentar Fishacres, so daß Oxforder Ursprung zum mindesten nahegelegt wird.

fuerit institutum, ut patet Gen. 17? Responsio: Legalia dicuntur communiter loquendo, que in lege constituta sunt, vel in lege conservata, licet prius instituta. Sed quomodo illa legalia omnia non contulerunt gratiam? Ipsa enim immolatio bovis, si fiebat in caritate, fuit opus meritorium.“ Man vergleiche hiermit die Worte unseres Autors (col. 28): „Ut aliqua sacramenta legalia. ‚Aliqua‘ dicit propter circumcisionem, que figuravit et delevit culpam, sed non contulit gratiam. Et dicitur ipsa sacramentum legale, licet ante legem fuerit instituta, ut patet Gen. 17, eo quod in lege observata. Dupliciter enim dicuntur legalia vel eo quod in lege constituta vel eo quod in lege observata. Sed quare tam ipsa quam alia legalia, si in caritate fiebant, non contulerunt gratiam? De hac alias plenius forte dicitur.“ Die Übereinstimmung ist jedenfalls groß. An eine gemeinsame Quelle zu denken, geht zumal in jener Zeit, da die Sentenzenkommentare noch sehr wenig zahlreich waren, kaum an. Die letzten Worte des zweiten Verfassers deuten klar an, daß in der Vorlage mehr stand, als er bringt. Dies stimmt völlig, wenn Fishacre diese Vorlage ist. Also ist der zweite Verfasser der jüngere, wie dies auch aus dem fortgeschritteneren Zustand der Lehrentwicklung hervorgeht. Richard Fishacre lehrte und schrieb aber zu Oxford, also auch wohl der Urheber unseres Kommentars.

Weiterhin gibt der Verfasser sich deutlich als Mitglied des Franziskanerordens zu erkennen. Gleich in der Einleitung sagt er nach Erzählung des Gleichnisses von der armen Witwe, die ihr Scherflein in den Opferstock gelegt hat, col. 1: „Liceat in primis, prout mee infirmitati est possibile, in famosorum predecessorum numerum et in me modernorum, immo minorum minimum hanc historiam transfigurare.“ Zu beachten ist hier die Steigerung: die „moderni“ stehen hinter den „famosi predecessores“ zurück; unter den Modernen sind die „minores“ die letzten, und er ist hinwiederum selbst unter diesen „minores“ der geringste. Das hat nur Sinn, wenn die „minores“ einen eigenen Stand unter den Modernen bildeten. Das aber taten die Söhne des hl. Franz, die sich mit Vorliebe „minores“ nannten.

Diese Folgerung wird durch einige Momente bestärkt. Der Verfasser singt ein großes Loblied auf Armut und Demut, die Lieblingstugenden des großen Ordensstifters. Col. 1: „Tria sunt enim, que impediunt accessum ad veram sapienciam, sc. sollicitudo mundana, voluptas corporea, cordis superbia. Et tria horum opposita sunt ad eandem sapienciam pro motivo, sc. ipsius amoris et anime ab exterioribus ad interiora, a temporalibus ad eterna revocacio et a multis curis sc. ad unum necessarium colleccio. Et hoc est primum et notatur in hoc quod dico ‚una‘. Secundum est temperantia et carnis mortificacio, quod notatur in ‚vidua‘. Tercium est vera humilitas et notatur in ‚pauper‘.“ Später (col. 2) sagt er: „Tercio modo potest accipi hec vidua, anima sc. religiosi contemplativi, que relictis omnibus sequuta est Christum. Hec pauper est terrena abdicando. De qua paupertate Apostolus ad Thimotheum 6 c. habentes alimenta et quibus tegimur hiis contenti simus. Nichilominus tamen hec, etsi austera, amabilis est et desideranda et segura, cum sine cura habendi copia redundat utendi. Hylarius De trinitate li. 1 in principio. Hinc et Apostolus Cor. 6. Tamquam nihil habentes et omnia possidentes. Sic ergo pauper est mundum vincendo.“ Zu beachten ist auch, daß bereits Alexander von Hales zitiert wird. Außerhalb der Franziskanerschule wäre dies in Oxford zu so früher Zeit jedenfalls ungewöhnlich. In der Frage l. 1, col. 271: „Utrum ergo pater et filius diligant se spiritu sancto et an pater diligit se et filium spiritu sancto?“ heißt es col. 273: „Alicui videtur, quod spiritus sanctus est amor, quo pater et filius diligunt se invicem, nec tamen sequitur, quod diligunt se spiritu sancto.“ Dazu ist am Rand „Alexander“ vermerkt.

Läßt sich der Verfasser selbst bestimmen? Meines Erachtens ist dies möglich. Bei der Frage, wie sich der Verstand zum Gegenstand der Erkenntnis verhalte, die mit großem Aufwand von Wissen und Scharfsinn in der interessantesten Weise behandelt wird, beginnt der Erklärer in zögerndem Schritt, indem er stets von neuem Einwände erhebt, eine Ansicht zu entwickeln, die am Rand dem „Raby Mosse“ [Maimonides] zugeschrieben wird. L. 1, col. 24: „Legi eciam in quibusdam litteris consimilem sentenciam, ut videtur, sed satis obscuram.

Intellectus in actu est ipsa forma abstracta comprehensa intellecta. Item ipsa res intelligens est intellectus in actu. Ex hiis concludo quod ipsa res intelligens est ipsa res intellecta.“ Er selbst sagt dann col. 25: „In capitulo ergo [Augustini super Iohannem ‚archa in anima in opere non est vita, archa in arte vita est, qua vivit anima artificis‘, col. 24] forte dici potest ad dubitata quod species abstracta cognita unde talis et ipsa res cognoscens unde talis ex eadem re et natura sunt huiusmodi et ex eadem vita vivunt et sunt unum vivens. Et mirum quiddam hinc sequitur sc. quod, cum istas creaturas inferiores actu cogitas, facis vivere vita tua. Quod si eas et apprehendis et erga eas dilectione afficeris, facis eas vita tua plenius vivere.“ Hier nun lesen wir am Rande von der Hand des Schreibers: „Summa solucionis, nichil tamen est hic dictum per certitudinem nec aliquid, cui consentit frater Ricardus.“

Wer ist dieser frater Ricardus? Ist es der Verfasser des Kommentars oder ein anderer Lehrer, der ein Urteil über eine im Kommentar entwickelte Ansicht abgibt? Noch an anderer Stelle begegnen wir dem frater Ricardus. Dort, wo im Anschluß an Maimonides der erste Lösungsversuch des von Augustin aufgeworfenen Problems gemacht wird, steht col. 24 am Rand ein Zeichen, welches auf eine Fußnote verweist. In dieser wird bemerkt: „Dubitaciones, que sunt ab hoc loco usque ad lecturam, vacat, et nulla responsio sufficiens nec que michi videatur vera. Ricardus.“ Wiederum lautet die Frage: Wer ist dieser Ricardus? Auf keinen Fall ist es der Schreiber der Handschrift; denn auf col. 25 redet derselbe Schreiber von Ricardus in dritter Person.

Ist es ein anderer Lehrer, der in einer Randbemerkung der Vorlage ein Urteil über die Ansicht des Verfassers abgegeben hat? Diese Annahme scheint aus folgenden Gründen ausgeschlossen. Ricardus tilgt durch ein „va-cat“ einen größeren Abschnitt des Textes. Nun wissen wir aber aus unserer Kenntnis der mittelalterlichen Autographe und Handschriften, z. B. des hl. Thomas und Skotus¹, daß diese Vacat, sobald sie nicht

¹ Vgl. z. B. das in der editio Leonina herausgegebene Autograph der „Summa contra gentiles“. Zu dem gleichen Ergebnis führt ein eingehenderes Studium der alten Skotushandschriften.

rein zur Verbesserung eines Schreibfehlers dienen, gewöhnlich vom Verfasser selbst herrühren. Also liegt es zum mindesten sehr nahe, dies auch in unserem Fall anzunehmen. Zweitens muß es auffallen, mit welcher Sorgfalt der Schreiber hervorhebt, daß in den Ausführungen über diese Frage nichts als sichere Wahrheit hingestellt werde. Er sagt col. 25: „Summa solucionis, nichil tamen est hic dictum per certitudinem.“ Schon vorher heißt es in der gleichen Kolumne: „Solucionem racione confirmat, sed nichil est hic assertum.“ Wie kommt er dazu? Die einfachste Lösung scheint darin zu liegen, daß er die Bemerkung des Ricardus: „Et nulla responsio sufficiens nec que michi videatur vera“, als Bemerkung des Verfassers selbst auffaßt und daher an geeigneter Stelle Warnungstafeln errichtet.

Ein dritter Grund: Der Verfasser hat einen vorläufigen Lösungsversuch unternommen (col. 25): „Num video quod accio et passio una res est secundum subiectum et substanciam, diffinitione tamen et predicacione formali differunt?“ Diese Lösung wird alsdann durch Aristoteles und durch innere Gründe gestützt. Allein das Schlußergebnis lautet: „Hec responsio michi non placet nec puto verum esse quod cognicio accio et cognicio passio sint res una et vita una.“ Am Rand steht zu Beginn: „Opinio cui non consentio“, und später bei der Begründung heißt es: „Solucionem racione confirmat, sed nichil est hic assertum.“ Die letzte, bereits früher erwähnte Randbemerkung stammt vom Schreiber, die erste dagegen meines Erachtens vom Verfasser.

Welchen Zweck hätte es nämlich, daß ein anderer zu einer Ansicht, die der Verfasser selbst ausdrücklich und förmlich verwirft, hinzuschreibt: „Opinio cui non consentio“? Das geschieht doch für gewöhnlich nur, wenn man vom Verfasser abweicht. Der Verfasser selbst dagegen, welcher überall das Bestreben zeigt, den Text für den Leser übersichtlich und leicht verständlich zu gestalten, macht durch eine derartige Bemerkung den Leser von vornherein auf den Charakter der folgenden Lösung aufmerksam. Nun vergleiche man mit der Note des Verfassers die Bemerkung des Schreibers: „Nihil tamen est hic dictum per certitudinem nec aliquid cui con-

sentit frater Ricardus.“ Scheint das „nec aliquid cui consentit frater Ricardus“ nicht eine Übertragung des „opinio cui non consentio“? Ferner: Ist das „nulla responsio sufficiens nec que michi videatur vera“ des Richard nicht eine Variation der Worte: „Hec responsio michi non placet nec puto verum esse“? Also auch hier liegt der Schluß nahe, daß frater Ricardus und der Verfasser ein und dieselbe Person sind.

Aber steht nicht all diesen Gründen entgegen, daß in unserer Annahme der Verfasser sich selbst korrigieren müßte? Darauf ist zu erwidern: In der ganzen Frage handelt es sich von vornherein nur um einen Lösungsversuch, nicht um eine als endgültig angesehene Lösung. Zu Beginn der Frage ist bereits in den Worten: „Quo ibo? Quid tenebo?“ die Verlegenheit des Verfassers ausgedrückt. Später heißt es: „Quid sibi volunt propositiones tales? . . . Quid ergo? Numquid dicemus? . . . Istud videtur inopinabile, cum tamen ex precedentibus, si concedantur, necessario videatur concedendum. . . .“ Col. 25: „De predicata vero propositione ad presens michi videtur secundum litteralem intelligenciam solum. . . . In capitulo ergo ‚forte‘ dici potest ad dubitata. . . .“ Col. 27: „Num igitur dicemus ad quesitum?“ Den Schluß der ganzen Erörterung bildet die bescheidene Mahnung col. 27: „Bene considera an illud magis conveniat et concordet cum verbis prius positis beati Augustini et Philosophi.“ Bei dieser Sachlage erregt es nicht das geringste Bedenken, wenn der Verfasser bei reiferer Erkenntnis seine eigenen Lösungsversuche als unzureichend bezeichnet.

Wir hätten demnach als bisheriges Ergebnis der Untersuchung: Der Verfasser ist ein Mitglied des Minoritenordens, das zu Oxford lehrt. Sein Name ist, wenn nicht alles täuscht, frater Ricardus. Wir können wohl noch hinzufügen: Dieser frater Ricardus lehrt öffentlich als Mitglied der theologischen Fakultät. Auf col. 1 des Prologs erklärt er nämlich das „gazo-philiacium“: „Et significat theologice facultatis volumen sacrum illarum divinarum contentivum.“ Gleich darauf gibt er eine „descriptio anime theologi scolastici“, insofern dieser auditor oder lector. Die „theologica facultas“ dürfte aber nicht das

Privatstudium irgend eines Ordenshauses sein, sondern viel eher das Theologiestudium einer Universität.

Kennen wir nun einen frater Ricardus, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts in England die Theologie lehrte? Es kommt nur einer in Betracht. Unter den Magistern aus dem Franziskanerorden bis nach Johannes Peckham, welcher in seiner Lehrentwicklung bereits bedeutend weiter fortgeschritten ist, finden wir keinen andern Richard als nur Ricardus de Cornubia¹ — in Cambridge ist kein einziger Richard, der in Frage käme². Von diesem Ricardus de Cornubia wissen wir, daß er 1250 als Baccalaureus zu Oxford über die Sentenzen las³. Was liegt da näher, als in ihm den Autor zu erblicken?

Auch diese Folgerung läßt sich auf das beste bestätigen. Roger Bacon erzählt, daß Richard einen tiefgehenden Einfluß auf die folgenden Generationen ausübte. Wer den durchaus selbständigen, vorwärtsdrängenden Charakter unseres Kommentators etwas näher studiert, wird dieses nicht verwunderlich finden. Richard hatte in Paris und Oxford studiert⁴. Der Verfasser des Kommentars kennt von den Pariser Lehrern nicht nur die allgemein bekannten, Hugo und Richard von St. Viktor, sondern auch Simon von Tournay (l. 2, col. 272) und Alexander von Hales (l. 2, col. 273). Auf der andern Seite ist Anselm,

¹ Die alte Liste der „lectores theologiae fratrum minorum in universitate Oxoniae“ findet sich: *Analecta Franciscana* 1 (Ad Claras Aquas, Quaracchi, 1885) 270 f. Peckham, der erst nach 1270 zu Oxford lehrte, ist der elfte in der Reihe der Lehrer. Beim dreizehnten R. de Cruce und beim vierzehnten R. de Toftis ist es möglich, daß ihr Vorname Richard gewesen.

² Vgl. die Liste der Franziskanerlehrer zu Cambridge a. a. O. 271—273.

³ Roger Bacon schreibt von Richard im *Compendium studii theologiae*, ed. H. Rashdall (Aberdoniae 1911) 52: „Famosissimus apud stultam multitudinem; set apud sapientes fuit insanus et reprobatus Parisius propter errores, quos invenerat [et] pervulgaverat, quum solemniter legebat sententias ibidem, postquam legerat sententias Oxonie ab anno domini 1250.“ Die *Analecta Franciscana* 3 (1897) 247, A. 8, haben freilich „priusquam“ statt „postquam“. Die kritische Ausgabe liest aber postquam, wie dies auch durch den Zusammenhang gefordert ist.

⁴ Thomas de Eccleston, *De adventu minorum in Angliam*: *Anal. Franc.* 1 (1885) 239: „Quintus [lector Oxoniae] frater Richardus Cornubiensis, qui eo tempore, quo frater Helias totum turbavit ordinem, Parisius ingressus est et in eadem turbatione pendente appellatione in Anglia constanter et devote professus, postea legit cursorie sententias Parisius, ubi magnus et admirabilis philosophus iudicatus est.“

der zu jener Zeit in Frankreich eben erst weiteren Kreisen der Scholastik bekannt wurde, sehr oft und sehr eingehend berücksichtigt. Ebenso wird bereits der „episcopus Lincolnensis“ erwähnt.

Besonderes Gewicht möchte ich auf folgende Tatsache legen. Nach Roger Bacon¹ las Richardus Cornubiensis zweimal über die Sentenzen, zuerst in Oxford und dann „solemniter“ in Paris. Von unserem Autor wissen wir, daß er zwei Ausgaben seines Kommentars verfaßte, also auch wohl zweimal über die Sentenzen las. L. 1, col. 260 liest man zu dem Satze: „Et quia in hac distincione in pluribus aliis locis accipiuntur hec tria vocabula ymago, equale, simile, accipiatur in principio horum distincio inter se ab Augustino 83 questione“, die Randbemerkung: „De ista materia quere in secunda edicione l. 2 A [?] 16 questione 5.“ Eine solche Übereinstimmung aller Nebenumstände kann kaum ein Zufall sein. Ich glaube nach dem Gesagten mit Grund behaupten zu dürfen: Cod. Balliol 62 enthält die drei ersten Bücher der ersten Ausgabe jener Sentenzenerklärung, die Richard im Jahre 1250 zu Oxford vortrug und wohl in den folgenden Jahren schriftlich näher ausarbeitete. Die Handschrift ist wahrscheinlich eine unmittelbare Abschrift des Originals.

Die Bedeutung der Handschrift liegt darin, daß es nunmehr möglich ist, nicht allein in Fishacres Kommentar den Ausgangspunkt der Oxforder Dominikanerschule zu studieren, sondern ebenso in Richards Erklärung die Anfänge Oxforder Franziskanertheologie. Um so wertvoller ist diese Tatsache, als der Kommentar Peckhams nur dem ersten Buch nach bekannt ist und zudem in Paris geschrieben wurde. Die nächstfolgende Erklärung der Sentenzen aus der Hand eines Oxforder Franziskaners, jene des Nikolaus Ockham, ist aber bereits um mehrere Jahrzehnte jünger. Das Studium des Balliol-Kommentars nach seiner inhaltlichen Seite ebenso wie eine Zusammenstellung der uns noch erhaltenen Lebensdaten Richards soll den Gegenstand eines weiteren Artikels bilden.

¹ Vgl. S. 79 A. 3.